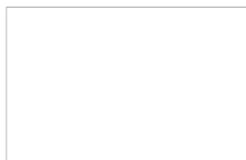


Verbesserung der Universität

Consistorial-Protocoll über die auf das gemeine Beste der Akadenmie abzielenden Deliberationen des akademischen Senats. Angefangen den tten Novemb. 1767. Geschlossen den 12. Decembr. 1774. Geführet von Johann Gottlieb Heumann Dr. Acad. Secr., Vol.I.

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



Hoc sum Jura de iur. gbt. v. 1788.

in consp. publ.

Magist. Theol. Rector, Fr. Sam. Zinckler, Theol. D. M. P. Ord.

per non Dni Professoribus

ex facultate

Theol

iuridica

medica

Officia

Dno. Prof. Koecher
-- Danovis

Dno. conf. auf. iur. Heindorf
-- conf. auf. Helesfeldis
Schmidis
-- Prof. Walchis
-- Schmidis

Dno. conf. cam. iur. Kallstaudis
-- conf. auf. Nicolai
-- Prof. Palminger

Dno Prof. Valchis
-- Survis
-- ~~Prof.~~
-- Jannig
-- Müller

~~Concl. 1~~

Prop. 1,

In libratione über die Dreyorden
Vergütung der Professoren der
Ordinaria.

Da nun die Durchg. Göttingen zu D. Göttingen, Lobung und Mairnover, zwan die Verhandlungen, nach an Bezahlung der collegior, ungenügend, solch aben von D. Mairnover nach zuwilt schol: so ent, schol die fangen, ob solch nicht in fainstung zu bringen sey?

Concl. 1

Siat.

Prop. 2.

Es haben ein und andern Großen
 Senatoren davon gefallen, daß es
 der Akademie nicht ratsamlich
 seyn dürfte, wenn ein hiesiger
 Professor, so viele Præses. Jura,
 zu Professoribus extraordina-
 riis gemacht werden, daß man
 bey der Akademie fast kein Prä-
 ses. Jura mehr überhau-
 pt hätte. Deswegen, ob sich falls
 bey der Besch. Hofen etwas
 Unterschiedlich vorzusetzen
 seyn möchte?

Herr Hof. Rath.

Es ist dieses, daß so
 viele junge Leute, ein-
 zeitiger Professor, zu
 Professoribus extraordina-
 riis gemacht werden, der
 Akademie in manchen
 bey Vorzeit unthätig
 weil a) der Professor-
 Titel & Verdienst zu ge-
 mein wird, nicht in
 sich durch die Kränkung
 zum, absonderlich man
 nicht solches zu Professoribus
 gemacht werden, weil die

2
Gült die eigentl. Name,
zur Befizung, Gült so
keinen Zugang in ipso
collegio nicht finden, daß
für dabey, ihrem Namen
genügt, ist aus dem
anderen Punkten. 6)
Wird ab Übertragbarkeit
müssen, wenn in der
Folge hiesiger Professores
extraord. ad exteros no,
nicht werden, wenn man
dieser eine Examinierung
müssen soll, daß für
sich begreifen für zu
bleiben. Müssen für bis
zu der Zeit nicht von
für zugeworfen und
möglichen Aufs. Fakult.
Vorunter geliebt:
so werden, nicht werden
nicht gelassen lassen
für, sondern für zu
verbleiben, wenn man
ihnen die Professoren extra
ordinarium verfaßt.
Es aber muß man für
zu professoribus ordinariis
müssen, wenn man
ihnen eine Probe nehmen

6.
mag daifen laffen
will. Und diesel ist
inlymum inpradicale
wegen Mangel eines
Keruz, bey professionly
ordinariis. c) Infolten
sain fest kein Kainat-
Docuten mofen, und
d) folten die fönfigen
promotiones des Kainat-
Docuten zu professionly
extraord. mofen dazun
daz die Docuten
von fien magbraufen
werden, all dazun
daz man felbige fien
confessante.

Es dülten dufes den
durch. folten die
Incoumencuz sub den
fönfigen promotionen
des Kainat-Docuten
in professees extraord.
unterfchiedlich zu
magbraufen
nift nandentlich feyn.

H. Prof. Dr. v. v. v.
v. v. v.

Herrn J. G. D. Guntzen,
Es ist nicht zu erwarten,
daß es seine würdige,
selbstigen Bezeichnung
des Herrn, wenn diese
Professoren extraord. zu
sein sind.

Herrn Hofrath Gollstedt.

Mein werter. In dem
allen Disputationen. Das
wollen ist dieselbe wofür
sich, daß die durch
Güte, sehr wohl dem
Gehalt der Herrn
Damen, einen Professo-
ren machen wollen.
Namentlich wird dieses
nicht allmählich beobach-
tet und so werden Pro-
fessoren gemacht, wenn
Anfangen bei der Herrn
Damen. Mir behalten
sich einen Doctorat wofür
durch dieselbe dieselbe, daß
man jetzt Professoren
ordinarios macht, ohne
daß diese im Druck
sich, wie es namentlich
bei Herrn D. Guntzen
in der Folge Confusion macht.

7.
Eu. Prof. Maltz, et seq,
wie vorher.

Prop. 3.

Ob nicht bey den durchg. Gesetzen in
Amdalen sein der zu beinigen,
daß die Landeländer mit feisiger
Ablutamin zu studieren, was man
für werden mögten?

Eu. Prof. Köhler.

Da alle Landeländer
gehören, welche in ihrem
Länder eignen Ablade
wissen haben, ihre Landel
Länder mannein
auf inländischen Uei
neopitaten zu sein
dieser, man auch un
Zeit geschickel set, daß
ein Landel, dem
werden zu gefallen
sindem Landel Länder
den Veroff rothil, es
auf eines gewissem
Ueinopitaten zu sein
dieser; gleichviel bei
für viele der daltan
kürzigen, geschickten
Lobungigen und Man
indigen Landel

T Maltz.

Rücker, welcher muß
benutzt sein, auf
Substantiven und
verbalen als in
Lipzig, Göttingen
und Jena, studieren
und nur verantwortliche
Personen des Landes,
Rücker, welche beneficia
haben, dieses Land zu
besuchen, daß die
Lernstellen in diesem
Land nicht studieren
des Landes nicht
zu vollenden die
Lernstellen: es ist dieses
Land zu dem Zweck, die
Lernstellen zu besetzen.
Hr. Prof. Dorotheus
Vier dieser,

Hr. Prof. Dorotheus
In dem die Substantiv-
Verbalen - Lerneinrichtungen
sind nach dem Zweck und
nutzigen Gebrauch
wollen zum Besten
des Landes nicht
begehren, ist die

"So und von auch der
 Kunt, wegen der die,
 nach der Lande Linder
 auf inderischen
 "Beladungem, frucht,
 fruchtlich mit wasch und
 und ~~der~~ unfruchtlich
 deduciert werden.
 darauf möchte sich als
 so auch demaltem
 auch zu kaufen und
 damit die Lande Linder
 also sie sich auf die
 fruchtigen dabei unier
 begeben, nicht nur
 auf sondern dabei
 miran ist zum Ka
 die zu gewinnlich
 Geld gewinnlich
 nutzhaben, demaltem
 wenn auch noch das
 nutzbringen sein
 daß sie, die Lande
 Linder befolgt
 werden, was ich
 die resten zu
 jeder ist und dabei
 miran Lobet,

uaj_derivate_00000746:/0008.wm.tiff



und der fiesing an
dehdamia einzubrin-
gen, und sich bey die-
ser für sich in patria
vorzubehalten der für-
derung, oder auch ab-
lauf ihres studien-
jahres, sich mit einem
abdrucke von
senatu academico ihren
mitgestalteten ab-
druck zu legitimieren
dort für rannigst
genug wollen lassen
allhier studieren.
Und damit sie nicht
folgende datter datter
bey ihrer rathen nicht
zu rathen nöthig
sätten: so kann man
ihnen so man drey
datter rathen die exem-
plaria auf rathen
der dehdamia gen,
dualt mit ihnen selbst
einzigstlich rathen,
sollat rathen.

uaj_derivate_00000746:/0008v.wm.tiff

Hrn. Joas. Pasquid. et Soc.
Mein Herr.

Hrn. Joas. Pasquid.

Es ist in sundschiedt geschehen
das durch. Götter zu
empfehlen, wir haben
nicht das Recht dieses
und des Hof. Rathes
unpfeilig zu sein, das
die frölicher unmittelbaren
Landesherrn, absonderlich
über die Erblichkeit
und Meinungen auf dem
niedrigen adel und
fürstlichen; absonderlich
da alle andere Landes
herren haben den mit
die befehle, das zu
wird fallen, das ist
Landesherrn auf dem
niedrigen. Und die
den gewis. In das
fürstlichen fürstlichen
und dem. In diese
befehle nach nicht
sind werden, fallen
mit Göttern, Meinen
bürger, Sammel
und andere

Landeländeren y n y
 und fies. Jetzt aber
 findet sich davon ein
 allgemeiner Mangel
 alleis, und ob y n y
 durch die Vorfürer.
 Die Goldkammer und
 die ungeländ, die
 furcht. Unterdessen
 mit den p r e n t e d e n
 dem in zu besorgen.
 und falsch für
 frag. Wie hat y n y
 von, daß die für
 furchtigen Landeländer
 der diein furchtigen
 Wissenschaften be
 furchtigen d u r c h o n , und
 so man sie so
 gemachten Jahren für
 durch in falsch für
 g r u n d e t . Man
 um den furchtigen
 Landeländeren, abson
 derlich aber den al
 leuburgern, Goldk
 amern, Münzern
 Leuburgern und d a r y

uaj_derivate_00000746:/0010.wm.tiff



feld von feyn gelb
für eine halbe
zu akademien
zu besetzen. So muß
dieses die feine Arbeit
dem in dem so man
haben, da wir man
von der Arbeit
und was kommt
haben, auch wenig
Bücher und
sich belohnen.

Herrn Prof. Dr. ...
Mir ersucht mich
zu belohnen, daß wir
für von den
eingesetzten
sich mit allen
eigenen
solche Beneficia
süßigen die
halten auf
akademien ihr
erzogen, und
man viele
große man
solche
sich
und im
von Rosen.

11.
Hr. Prof. Gering, obfg.
Vn. no. 10.

Prop. 4.

Ob nach nun finalis d'p'ra
Senatoribus, nach nun Arbeit
des flos des Akademien
beizulegen Punkt, zu summieren?

Hr. Prof. Kögler,

Nach nun in die Zeit
nicht alle aufpassen.
Jedoch möchte dieses nicht
unbedingt sein, daß
wir nun einmal nach
Ihrer Ansicht von der
Arbeit nach dem
Akademien

Hr. Prof. Dausen,

Nicht weiter,

Hr. Prof. Gering,

In der Sache des
nach nun von dem
Arbeit nach dem
Akademien die
Ihre Ansicht, möchte nach
nach der Befragung
des abgemacht
sein. Alsdenn aber
würde ich sehr
wünscht zu dem

des akademischen
 Collegii, welche in
 Langen, in wofu wir
 noch sind; c) die
 Befoldung Zulagen,
 d) daß ein Landesherr
 der von uns zu so
 Langen den Befriedigung
 nach der firsigen Ab
 dem vorkühlich die zu
 einen mühen, als nach
 gründigkeits Bescheidung
 zu uns zu von der
 Disputation-Commission
 geschicket werden,
 dieses aber noch nicht
 in Erfüllung gelitten
 ist; e) ist zu beauftra
 gen die Herrschaft von
 und insbesonderheit der
 Sprach- Disputation-
 Commission zu schicken
 Mängel.

Hr. Graf Malz,

Wir hoffen und werden
 nicht mühevoll sein
 wir es wegen der
 der Landesherrn wir
 in die Handlung mit der
 zu geschicket werden.



Hr. Just. Rapp

Wien am 10. März 1848.

Hr. Just. Rapp

Es ist mir sehr lieb, dass
~~ich~~ ich die Reputation
meiner Akademie für in
vielen Belangen noch
heilig sey, wenn die
Aussprüche nicht über
die Sache unzufrieden
wäre. Ich bin nicht
dem Hofe ministerio
denn besondres nicht
Commissar und dem
Hofe ministerio, aber
die Administration
fürs Doctorat. Auch
zu sehr getrocknet
wird, insbesondere
dann, sein guttes
in zu vielen Jahren
für, dergleichen Vor-
fall günstige und in
seiner wichtigsten Dela-
tionen solcher Ursachen
die einen Redactionen
günstig sind, zum Ge-
deihen. Ich dachte
also viel dergleichen
auf die Zukunft zu
arbeiten sey, um so

uaj_derivate_00000746:/0012v.wm.tiff

wespe, die von in
 für die durch. Gese
 die Grundsatz gefalt
 nicht durch fainant!
 Gaisse auch Minister
 sondern durch zu
 letzten fähste An
 fochte, Gricht. Devo
 gründigste Willen
 Meinung, in dem Reden
 Academie, über die
 Verwaltung fain
 Dunkel zu erkennen
 zu geben.

Hr. Grafth Nicolai. d. G.
 Mein neiges.

Hr. Graf. Malz.

Mein neiges, insonder
 wird soll Hr. Reder Tymp
 seinen Tod davon geben
 daß er nachher der
 Führung fain Anstalts
 Anstalts fain
 erhalten, waren die
 Gnade Hof. Einweisung
 halbsündig Gutsaufgabe
 zu erlangen
 beliebt.

1. 10. 1848
Hr. Prof. Weiss.

— — Gammig

— — Müller,

Min. Hr. Prof. Gall,
Salzberg.

Adum v. S.

Johann Gottlieb Gammig
Med. Sec.

frin,

In demselben Jahr,
 so von einigen Quorum Senatoribus,
 welche in dem Jahr 12ten Nov. 1768,
 gehaltenen Confessorial-Deputation
 abwesend gewesen, nunmehr
 nachfolgendem Protocoll nunmehr
 pflichtlich beygefügget werden,

In mich in dem Confesso-
 rio nicht gegenwärtig,
 sig. g. u. s. s. u. b. i. n. p. p.

Nota,
~~Confessorial-Deputation~~
 Ap. ponatus, Datum Illustris
 Dni Confil. abul. D. Schmidii
 2) Excellentissimi Dni Prof.
 Palsii. 3) Excellentiff. Dni
 Prof. Widleburgii, ex missione
 Magnifici Dni Reitoris ^{Lucas}
 sub dato 118. Nov. 1768, fol. 19.

Heumannus
 Ac Secr.